

Die Ausgleichsverhandlungen.

Wien, 13. April.

Die Ausgleichsverhandlungen zwischen den österreichischen und ungarischen Ministern, welche am Dienstag begonnen haben, sind Mittwoch und Donnerstag fortgesetzt worden. Morgen nachmittag findet neuerlich eine Beratung statt.

An den Verhandlungen haben teilgenommen: Auf ungarischer Seite Ministerpräsident Graf Tisza, die Minister Harkanyi, Teleszky und Ghillany, die Staatssekretäre Pers, Pap und Ottlik, die Ministerialräte König, Dubrawsky, v. Neumann und Wimmersperg, auf österreichischer Seite Ministerpräsident Graf Stürgkh, die Minister Dr. v. Spitzmüller, Ritter v. Leth, Freiherr v. Forster und Zenker, ferner als Regierungsvertreter vom Ministerpräsidentium Sektionschef Jolger und Sektionsrat Freiherr v. Löwenthal, vom Handelsministerium Sektionschef Riedl und Ministerialrat Schüller, vom Finanzministerium die Sektionschefs Wimmer und Joas, vom Eisenbahnministerium die Sektionschefs Ritter v. Solvis und Orienberger, vom Ackerbauministerium Sektionschef Ritter v. Seidler.

Beschluß der österreichischen industriellen Verbände über den Ausgleich.

Die österreichischen industriellen Verbände verlautbaren nachstehende Entschliebung über den Ausgleich:

„Die drei zentralen industriellen Verbände haben in früheren Entschliebungen der Ansicht Ausdruck gegeben, daß die grundsätzliche Einigung zwischen der österreichischen und ungarischen Regierung über die dauernde Einheitlichkeit des Zoll- und Wirtschaftsgebietes und eine gemeinsame Handelspolitik möglichst früh erfolgen soll, während eine Reihe der zum Bereiche des Ausgleiches gehörenden Einzelfragen nach Wiederkehr des Friedenszustandes ihrer Lösung zugeführt werden soll.

Da aber seither die Verhandlungen zwischen den Regierungen aufgenommen worden sind, haben die drei zentralen industriellen Verbände, der Industrielle Klub, der Zentralverband der Industriellen Oesterreichs und der Bund Oesterreichischer Industrieller es für geboten erachtet, schon jetzt ihren Standpunkt zu den wichtigsten Punkten des Ausgleichswerkes durch nachstehenden Beschluß festzustellen:

1. Der Ausgleich ist für eine mindestens 25 jährige Dauer abzuschließen und sollte in einem späteren Zeitpunkte als die handelspolitischen Uebereinkommen mit dem Deutschen Reiche und den anderen Staaten ablaufen. Die Langfristigkeit ist in erster Linie ein gemeinsames Interesse und liegt mindestens ebenso sehr im Interesse Ungarns wie in jenem Oesterreichs. Die Langfristigkeit ist die selbstverständliche Voraussetzung für die unge störte Entwicklung von Industrie, Handel und Landwirtschaft; die Sicherung einer längeren Stabilität des Verhältnisses erscheint besonders wichtig nach der vorangehenden Periode des schwierigen Ueberganges von der Kriegswirtschaft zum normalen Friedensbetrieb. Die Langfristigkeit ist weiter ein unumgängliches Erfordernis für die Steigerung der Produktion und Ausfuhr, die durch die bevorstehenden Steuern schwer belastet werden, ferner für die geplante wirtschaftliche Annäherung an das Deutsche Reich, endlich für den stärkeren Zustuß fremden Kapitals, an dem Ungarn ein noch größeres Interesse hat als Oesterreich.

2. Die Zoll- und Wirtschaftsgemeinschaft bei uneingeschränkter Verkehrsfreiheit zwischen Oesterreich und Ungarn ist die Vorbedingung für das gesamte Ausgleichswerk.

3. Schleunige Vereinbarung der wichtigsten Positionen des autonomen Zolltarifes. Der künftige autonome Zolltarif, soll er eine brauchbare Grundlage für den Abschluß günstiger Handelsverträge bilden, muß derart erstellt werden, daß er Ermäßigungen im Interesse unseres Außenhandels ermöglicht. Die künftigen Vertragszölle müssen jedoch unserer Industrie unbedingt jenen Schutz gewähren, der für ihren gedeihlichen Bestand und ihre künftige Entwicklung unerlässlich ist, was notwendigerweise in einzelnen Positionen zu einer Erhöhung der jetzt geltenden Sätze führen wird.

4. Bei Festsetzung der landwirtschaftlichen Zölle sowie der Regelung der Veterinärfrage ist auf die Lebenshaltung der breiten Schichten der Bevölkerung sowie auf eine günstige Gestaltung der Handelspolitik mit den Balkanstaaten die weitestgehende Rücksicht zu nehmen.

5. Weitere Durchbildung des Veredlungsverkehrs, und zwar ohne Identitätsnachweis mit Anwendung des Systems der Einfuhrscheine, soweit dies das Interesse der einzelnen Industriezweige zuläßt. Dagegen könnte die Einführung des Mahlverkehrs nur in Erwägung gezogen werden, wenn durch entsprechende Maßnahmen die Konkurrenzfähigkeit der österreichischen Mühlenindustrie gewährleistet würde.

6. Ausführliche Vereinbarungen über die Vermeidung der Doppelbesteuerung der Aktiengesellschaften und privaten Unternehmungen. Unbedingte Gleichstellung der österreichischen und ungarischen Staatsbürger in Ungarn in bezug auf die direkte Besteuerung.

7. Festhaltung des Grundsatzes, daß nicht durch Ungleichheit der indirekten Steuern und Abgaben die Konkurrenzfähigkeit der Industrie und die Freiheit des Absatzes innerhalb der Grenzen der Monarchie beeinträchtigt werde.

8. Wenn es künftig zur Deckung der außerordentlich vermehrten Staatsausgaben unvermeidlich sein wird, auch die indirekten Abgaben zu erhöhen, so muß mit allem Nachdrucke dagegen Einsprache erhoben werden, daß dies auf dem Wege von Produktionsmonopolen oder begünstigten Staatsbetrieben erfolge.

9. Strenge, uneingeschränkte und jede Umgehung ausschließende Durchführung der Gleichstellung der österreichischen und ungarischen Transporte auf dem Gebiete des Eisenbahnverkehrs. Festhaltung an dem grund-

sächlichen Mitbestimmungsrecht der österreichischen Staatsbahnen an der Regelung des Durchzugsverkehrs hinsichtlich der Tarifierstellung und Verteilung. Genauere Vereinbarungen über Transportsteuern- und Abgaben sowie den Donauverkehr. Wahrung unserer Verkehrs-, insbesondere auch unserer Schifffahrtsinteressen in Bosnien und der Herzegowina.

10. Ein gleichmäßiges Vorgehen in der Regelung des Auswanderungswesens ist dringend erforderlich, insbesondere ohne Begünstigung der ausländischen Schifffahrt.

11. Da die Zolleinnahmen von den gemeinsamen Ausgaben abgezogen werden und in Oesterreich der Warenverbrauch namentlich in jenen Waren, die mit Finanzzöllen belegt sind, ein viel größerer ist als in Ungarn, ist die Herabsetzung der österreichischen Quote schon aus diesem Grunde anzustreben. Zu den gemeinsam zu bestreitenden Aufwendungen gehören naturgemäß die durch den Krieg und seine Folgen entstandenen, insbesondere die Ausgaben für den Ersatz von Kriegsschäden, für die Versorgung der Kriegsinvaliden, -witwen und -waisen, für die Herstellung der Valuta und für die Ansammlung von Kriegsvorräten.

12. Ueber das Verhältnis zu den beim Friedensschluß der Monarchie etwa neu anzugliedernden Gebieten verlangt die österreichische Industrie, zur Wahrung der dabei in Betracht kommenden wichtigsten industriellen Interessen gehört zu werden, bevor diesbezüglich eine Bindung zwischen der österreichischen und ungarischen Regierung erfolgt.“